

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung  
der diakonischen Arbeit

Hannover, 13. März 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit nebst Begründung und Synopse.

Der Entwurf einer Satzung für das "Diakonische Werk in Niedersachsen e.V." nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen (1. März 2013) ist ebenfalls beigefügt.

Der Kirchensenat

In Vertretung:

Guntau

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Ordnung der diakonischen Arbeit**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

## „§ 2

Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung unbeschadet seiner Stellung als gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt. Es erfüllt insoweit seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.“

2. In den §§ 3, 5, 7, 8, 9 Absatz 1 Satz 1, in § 9 Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Werk“, in § 10 Absatz 3 letzter Halbsatz und in den §§ 11, 13 Absatz 2 und 14 werden jeweils die Wörter „der Landeskirche“ durch die Wörter „in Niedersachsen“ ersetzt.

3. In § 5 Absatz 3 und in § 6 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Vorläufigen“ gestrichen.

4. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „VIII. Teils“ durch die Angabe „IX. Teils“ ersetzt.

5. In § 5 Absatz 4 werden nach dem Wort „Kirchengesetz“ ein Komma und die Wörter „der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Landeskirchenamt kann das Diakonische Werk in Niedersachsen auch mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, insbesondere mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und der Mittelverwaltung beleihen.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In dem neuen Absatz 3 werden die Wörter „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.“ ersetzt.

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung des Diakonischen Werks – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. mit dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Der Zeitpunkt ist im kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bekanntzumachen.

Hannover, den  
Der Kirchensenat  
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

**Begründung:**

Voraussichtlich zum 1. Januar 2014 wird das Diakonische Werk in Niedersachsen als Rechtsnachfolgerin des bisherigen Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. gegründet werden.

Die Gesetzesänderung dient im Wesentlichen dazu, das Diakoniegesetz an diese Veränderung anzupassen. Außerdem wird in § 9 von der in Artikel 93 Nr. 2 der Kirchenverfassung eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben des Landeskirchenamtes zu beleihen. Dies führt die bisherige Praxis fort, die sich daraus ergeben hatte, dass die Funktion des Diakoniedezernenten im Landeskirchenamt mit dem Direktor des Diakonischen Werkes in einer Person zusammengeführt wurde und auch Aufgaben und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich des ehemaligen Diakoniedezernats in das Diakonische Werk eingegliedert wurden. Dies hat sich bewährt und soll mit der Neuregelung in § 9 konsequent fortgeführt und rechtlich auf eine dauerhafte Basis gestellt werden.

## Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit

Vom 19. Juli 1978

KABl. 1978, S. 109

## I. Abschnitt

ALT

Grundbestimmungen

NEU

## § 1

Die Landeskirche und ihre Körperschaften sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Sie fördern die in ihrem Bereich arbeitenden diakonischen Werke und Einrichtungen. Diese nehmen nach Maßgabe der für sie geltenden Ordnungen an der Erfüllung des Auftrages nach Artikel 1 der Kirchenverfassung teil.

## § 2

Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung gemäß Artikel 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt. Es erfüllt seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

## § 2

Das Diakonische Werk **in Niedersachsen e.V.** wird mit den ihm angehörenden Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten auf der Grundlage der diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Satzung **unbeschadet seiner Stellung als gemeinsames Werk der in der Satzung genannten Kirchen** gemäß Art. 118 Abs. 1 der Kirchenverfassung als landeskirchliches Werk anerkannt. Es erfüllt **insoweit** seine Aufgaben in Bindung an die Kirchenverfassung und unter Mitwirkung der kirchenleitenden Organe der Landeskirche.

II. Abschnitt  
Diakonie in der Kirchengemeinde

## § 3

(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes der Landeskirche und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises berücksichtigen und mit den selbstständigen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde zusammenarbeiten.

## § 3

(1) Für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Er soll Empfehlungen des Diakonischen Werkes **in Niedersachsen** und des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises berücksichtigen und mit den selbstständigen Trägern diakonischer Arbeit im Bereich der Kirchengemeinde zusammenarbeiten.

(2) Für die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben soll der Kirchenvorstand in Anwendung von § 50 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung einen Diakonieausschuss bilden. Mehrere Kirchengemeinden können einen gemeinsamen Diakonieausschuss bilden. Dem Diakonieausschuss sollen mit beratender Stimme hauptberufliche

diakonische Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Vertreter der selbstständigen diakonischen Einrichtungen des Bereiches angehören.	
(3) Besteht für die Kirchengemeinde kein Diakonieausschuss nach Absatz 2, so wird nach § 50 der Kirchengemeindeordnung ein Beauftragter für Diakonie bestellt. Gehört dieser nicht dem Kirchenvorstand an, so soll er gemäß § 51 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes zugezogen werden.	
(4) Als Gliederung des Kirchenkreises kann die Kirchengemeinde für ihren Bereich Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes wahrnehmen.	
<b>§ 4</b>	
(1) Zu den Aufgaben des Diakonieausschusses und des Beauftragten für Diakonie nach § 3 gehört unbeschadet der Verantwortung des Kirchenvorstandes:	
a) diakonisches Handeln im Bereich der Kirchengemeinde anzuregen, zu fördern und zu koordinieren,	
b) sich um die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter zu bemühen,	
c) dem Kirchenvorstand Vorschläge für Kollekten und Sammlungen und ihre Durchführung zu machen,	
d) im Rahmen der Beschlüsse des Kirchenvorstandes über die Verwendung der Mittel für die diakonische Arbeit zu entscheiden,	
e) dem Kirchenvorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.	
(2) Die Diakonieausschüsse und die Beauftragten für Diakonie benachbarter Kirchengemeinden sollen im Rahmen des § 3 Abs. 4 der Kirchengemeindeordnung zusammenarbeiten.	
<b>III. Abschnitt Diakonie im Kirchenkreis</b>	
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
(1) In Erfüllung seiner diakonischen Aufgaben ist der Kirchenkreis unbeschadet seiner verfassungsmäßigen Stellung Mitglied des Diakonischen Werkes der	(1) In Erfüllung seiner diakonischen Aufgaben ist der Kirchenkreis unbeschadet seiner verfassungsmäßigen Stellung Mitglied des

Landeskirche. In dieser Eigenschaft nimmt er für seinen Bereich Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr.	Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> . In dieser Eigenschaft nimmt er für seinen Bereich Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr.
(2) Die Diakoniegeschäftsstelle des Kirchenkreises führt dessen Namen und die Bezeichnung „Diakonisches Werk“.	(2) Die Diakoniegeschäftsstelle des Kirchenkreises führt dessen Namen und die Bezeichnung „Diakonisches Werk“.
(3) Nehmen mehrere Kirchenkreise die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gemeinsam wahr, so finden die Bestimmungen des VIII. Teils der Vorläufigen Kirchenkreisordnung Anwendung.	(3) Nehmen mehrere Kirchenkreise die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gemeinsam wahr, so finden die Bestimmungen des <b>VIII. Teils IX. Teils</b> der <del>Vorläufigen</del> Kirchenkreisordnung Anwendung.
(4) Ausnahmsweise kann ein Kirchenkreis unbeschadet der Verantwortung seiner Organe Rechte und Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes der Landeskirche auf einen diakonischen Rechtsträger übertragen, wenn und solange dessen Satzung den Grundsätzen der Zuordnung nach diesem Kirchengesetz und der Satzung des Diakonischen Werkes der Landeskirche entspricht.	(4) Ausnahmsweise kann ein Kirchenkreis unbeschadet der Verantwortung seiner Organe Rechte und Aufgaben nach Absatz 1 mit Zustimmung des Landeskirchenamtes und des Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> auf einen diakonischen Rechtsträger übertragen, wenn und solange dessen Satzung den Grundsätzen der Zuordnung nach diesem Kirchengesetz, <b>der Zuordnungsrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland</b> und der Satzung des Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> entspricht.
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft nach § 40 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung einen Kreisbeauftragten für Diakonie. Der Kirchenkreistag soll nach § 24 der Vorläufigen Kirchenkreisordnung einen Diakonieausschuss bilden.	(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft nach § 40 der <del>Vorläufigen</del> Kirchenkreisordnung einen Kreisbeauftragten für Diakonie. Der Kirchenkreistag soll nach § 24 der <del>Vorläufigen</del> Kirchenkreisordnung einen Diakonieausschuss bilden.
(2) Dem Diakonieausschuss sollen der Kreisbeauftragte für Diakonie sowie mit beratender Stimme hauptberufliche diakonische Mitarbeiter des Kirchenkreises und Vertreter der selbstständigen diakonischen Einrichtungen des Bereiches angehören.	
(3) Vertreter der Diakoniegeschäftsstelle nehmen an den Sitzungen des Diakonieausschusses mit beratender Stimme teil.	
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
Der Diakonieausschuss hat dem Kirchenkreistag über seine Tätigkeit und über die Mitarbeit im Diakonischen Werk der Landeskirche zu berichten. Vertreter des Diakonischen Werkes der Landeskirche haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenkreistages in diakonischen Angelegenheiten teilzunehmen.	Der Diakonieausschuss hat dem Kirchenkreistag über seine Tätigkeit und über die Mitarbeit im Diakonischen Werk <b>in Niedersachsen</b> zu berichten. Vertreter des Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> haben das Recht, an den Beratungen des Kirchenkreistages in diakonischen Angelegenheiten teilzunehmen.

**IV. Abschnitt  
Sprengelebeauftragter für Diakonie**

<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
(1) Auf Vorschlag des Landessuperintendenten beruft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche einen Sprengelebeauftragten für Diakonie, der insbesondere die diakonische Arbeit im Sprengel koordiniert und Verbindung zum Diakonischen Werk der Landeskirche hält. Der Sprengelebeauftragte sorgt für regelmäßige Arbeitsbesprechungen der Diakonielebeauftragten der Kirchenkreise. Er ist zu den Sitzungen der Diakonieleausschüsse der Kirchenkreistage einzuladen.	(1) Auf Vorschlag des Landessuperintendenten beruft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk <b>in Niedersachsen</b> einen Sprengelebeauftragten für Diakonie, der insbesondere die diakonische Arbeit im Sprengel koordiniert und Verbindung zum Diakonischen Werk <b>in Niedersachsen</b> hält. Der Sprengelebeauftragte sorgt für regelmäßige Arbeitsbesprechungen der Diakonielebeauftragten der Kirchenkreise. Er ist zu den Sitzungen der Diakonieleausschüsse der Kirchenkreistage einzuladen.
(2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Sprengelgeschäftsstellen einrichten.	(2) Das Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk Sprengelgeschäftsstellen einrichten.
<b>V. Abschnitt Diakonie in der Landeskirche</b>	
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes der Landeskirche ergeben sich aus seiner Satzung. Weitere Aufgaben können ihm von der Landeskirche übertragen werden.	(1) Die Aufgaben des Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> ergeben sich aus seiner Satzung. Weitere Aufgaben können ihm von der Landeskirche übertragen werden.
	<b>(2) Das Landeskirchenamt kann das Diakonische Werk in Niedersachsen auch mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, insbesondere mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen und der Mittelverwaltung beleihen.</b>
(2) Das Diakonische Werk der Landeskirche soll sich bei grundsätzlichen Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen Stellen vorher mit der Landeskirche abstimmen. Es hält bei der Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland in grundsätzlichen Fragen mit der Landeskirche Fühlung.	<b>(3) Das Diakonische Werk in Niedersachsen</b> soll sich bei grundsätzlichen Stellungnahmen gegenüber der Öffentlichkeit sowie gegenüber staatlichen Stellen vorher mit der Landeskirche abstimmen. Es hält bei der Zusammenarbeit mit dem <b>Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.</b> in Deutschland in grundsätzlichen Fragen mit der Landeskirche Fühlung.
<b>§ 10</b>	<b>§ 10</b>
(1) Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche achten im Rahmen ihrer	(1) Die kirchenleitenden Organe der Landeskirche achten im Rahmen ihrer

Aufgaben darauf, dass die Arbeit des Diakonischen Werkes auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschieht.	Aufgaben darauf, dass die Arbeit des Diakonischen Werkes auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes geschieht.
(2) Das Diakonische Werk soll der Landessynode mindestens zweimal während ihrer Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit geben.	(2) Das Diakonische Werk soll der Landessynode mindestens zweimal während ihrer Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit geben.
(3) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Landeskirche, die die diakonische Arbeit berühren, ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes der Landeskirche einzuholen.	(3) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen der Landeskirche, die die diakonische Arbeit berühren, ist die Stellungnahme des Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> einzuholen.
<b>§ 11</b>	<b>§ 11</b>
Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk der Landeskirche im Rahmen ihres Haushalts und nach Maßgabe der hierfür geltenden Grundsätze Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten seiner Geschäftsstelle.	Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk <b>in Niedersachsen</b> im Rahmen ihres Haushalts und nach Maßgabe der hierfür geltenden Grundsätze Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten seiner Geschäftsstelle.
<b>§ 12</b>	<b>§ 12</b>
Die Landeskirche schreibt im Rahmen des Kollektenplanes alljährlich Kollekten für diakonische Aufgaben aus.	
<b>§ 13</b>	<b>§ 13</b>
(1) Sieht dieses Kirchengesetz oder die Satzung des Diakonischen Werkes eine Mitwirkung der Landeskirche vor, so ist, soweit sie nicht die Zuständigkeit des Kirchensenates begründet, das Landeskirchenamt zuständig.	
(2) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Landeskirche sowie dessen Auflösung bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchensenat und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.	(2) Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes <b>in Niedersachsen</b> sowie dessen Auflösung bedürfen des Einvernehmens mit dem Kirchensenat und sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
<b>VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	
<b>§ 14</b>	<b>§ 14</b>
(1) Träger diakonischer Arbeit, die nicht dem Diakonischen Werk angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.	(1) Träger diakonischer Arbeit, die nicht dem Diakonischen Werk angehören, dürfen nicht auf Namen und Zeichen des Diakonischen Werkes Bezug nehmen.
(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk der Landeskirche und den Diakonischen Werken der Kirchenkreise sowie diakonischen Rechtsträgern nach § 5 Abs. 4 vorbehalten.	(2) Die Bezeichnung „Diakonisches Werk“ ist dem Diakonischen Werk <b>in Niedersachsen</b> und den Diakonischen Werken der Kirchenkreise sowie diakonischen Rechtsträgern nach § 5 Abs. 4 vorbehalten.

<b>§ 15</b>	§ 15
Das Landeskirchenamt kann zu den Abschnitten II bis IV im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Ausführungsbestimmungen erlassen.	
<b>§ 16</b>	
Bestimmungen, die diesem Kirchengesetz entsprechen oder widersprechen, treten außer Kraft, insbesondere die Rechtsverordnung über die Zuordnung von Innerer Mission und Hilfswerk in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers vom 5. November 1959 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), geändert durch die Rechtsverordnung vom 6. September 1968 (Kirchl. Amtsbl. S. 161).	

**ENTWURF**  
**SATZUNG**  
**des**  
**Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWN)**

**Inhalt**

Präambel

I. Grundsätze

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Stellung der DWN
- § 3 Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
- § 4 Gemeinnützigkeit

II. Aufgaben

- § 5 Aufgaben als gemeinsames Werk der beteiligten Landeskirchen
- § 6 Aufgaben als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

III. Mitglieder, Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften

- § 7 Mitgliedschaft
- § 8 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften

IV. Organe

- § 11 Organe

V. Mitgliederversammlung

- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung

VI. Aufsichtsrat

- § 14 Der Aufsichtsrat
- § 15 Aufgaben des Aufsichtsrates
- § 16 Arbeitsweise des Aufsichtsrates

VII. Vorstand

- § 17 Vorstand
- § 18 Arbeitsweise des Vorstands
- § 19 Vertretung des Vereins

VIII. Diakonischer Rat Niedersachsen

- § 20 Diakonischer Rat Niedersachsen
- § 21 Aufgaben des Diakonischen Rats Niedersachsen
- § 22 Arbeitsweise des Diakonischen Rats Niedersachsen

IX. Finanzen

- § 23 Finanzierung.
- § 24 Rechnungslegung und Prüfung.

X. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Beendigung der Mitwirkung einzelner Gliedkirchen
- § 27 Inkrafttreten, Rechtsnachfolge, Übergangsregelung

### **Präambel**

Gott liebt, wie die heiligen Schriften im alten und neuen Testament bezeugen, alle Menschen gleichermaßen.

Die Kirche hat den Auftrag, diese Liebe Gottes zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu weiterzugeben.

Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, gewährt ihnen Beratung und Hilfe und sucht die Ursachen dieser Nöte zu beheben.

Diakonie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Menschen unabhängig von Herkunft und Religion in der Nähe und Ferne.

Da Gott sich dem ganzen Menschen zuwendet, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst.

Dieser Dienst der Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. ist diesem Auftrag verpflichtet. In ihm wirken zusammen:

- die landesverbandliche Diakonie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
- das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V.
- das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche
- die landesverbandliche Diakonie der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. führt zugleich die Arbeit des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und des Diakonischen Werkes – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. fort.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Verwirklichung des diakonischen Auftrags der Kirche gibt sich das Diakonische Werk in Niedersachsen e.V. die folgende Satzung:

### **I. Grundsätze**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen »Diakonisches Werk *in*<sup>1</sup> Niedersachsen e.V.«.
- (2) Der Verein - im Folgenden „DWN“ genannt - hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das DWN führt als Zeichen das Kronenkreuz sowie die Wortbildmarke „Diakonie“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Stellung des DWN**

(1) Das DWN ist ein gemeinsames Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und der Evangelisch-reformierten Kirche – im Folgenden „beteiligten Kirchen“ genannt. Es nimmt die in dieser Satzung und den einschlägigen kirchengesetzlichen Regelungen beschriebenen Aufgaben wahr. Es erfüllt zugleich diakonische Aufgaben für die mit ihm verbundenen Freikirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

(2) Das DWN nimmt gemäß Artikel 1 und 118 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers – in Verbindung mit dem Diakoniesgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als landeskirchliches Werk diakonische Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Das DWN nimmt gemäß Art. 20 lit c. der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Verbindung mit dem Diakoniesgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig als landeskirchliches Werk diakonische Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr und sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung. Das DWN ist

---

1

□ Im Falle der Beteiligung aller Landeskirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen entfällt im Namen das „in“.

Rechtsnachfolger des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und des Diakonischen Werks - Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V.

(3) Weitere Aufgaben können dem DWN von den beteiligten Kirchen durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden, wenn der Aufsichtsrat des DWN dem zustimmt.

(4) Zur weiteren gesonderten Wahrnehmung landeskirchlicher diakonischer Aufgaben bleiben das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. sowie das Diakonische Werk der Evangelisch-reformierten Kirche weiterhin bestehen.<sup>2</sup> Der vorgenannte Verein und die Evangelisch-reformierte Kirche bleiben Mitglied des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V.

(5) Die Mitglieder des DWN sind entsprechend der kirchengesetzlichen Regelung ihrer jeweiligen Kirche zugeordnet. Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers als freie Werke zugeordnet, sofern sie Vollmitglieder sind oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates als kirchlicher Träger anerkannt sind. Mitglieder aus dem Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig sind der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zugeordnet, sofern sie Vollmitglieder sind oder durch Zuordnungsbeschluss des Aufsichtsrates als kirchlicher Träger anerkannt sind.

(6) Das DWN ist als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig Mitglied des Evangelischen Werks für Diakonie und Entwicklung e.V.

### **§ 3 Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege**

Das DWN ist Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und bildet mit den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen. Es vertritt die Interessen der beteiligten Kirchen und ihrer Diakonischen Werke in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung angemessener Auslagen und die Gewährung angemessener Vergütungen für die haupt- und nebenamtlichen Dienstleistungen der Vorstandsmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Vereins aufgrund von Anstellungsverträgen bleiben hiervon unberührt.

## **II. Aufgaben**

### **§ 5 Aufgaben als gemeinsames Werk der beteiligten Landeskirchen**

(1) Das DWN erfüllt seine Aufgaben mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten der Diakonie und im Zusammenwirken mit den Landeskirchen und mit den in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werken.

(2) Es nimmt durch seine Organe und seine Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

---

<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Das Diakonische Werk der Ev.-luth. Landeskirche in Oldenburg e.V. wird sich voraussichtlich nicht am DWN beteiligen.

- a) die ihm angeschlossenen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste der Diakonie zu beraten, zu Planungen und Tätigkeiten anzuregen, für Abstimmung ihrer Planungen und Tätigkeiten zu sorgen, sie zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen und ihre Interessen bei kirchlichen, staatlichen und anderen Stellen zu vertreten;
  - b) Einfluss zu nehmen auf eine soziale Gestaltung der Gesellschaft, besonders im Hinblick auf diejenigen, die selbst ihre Interessen nicht oder nur unzureichend allein vertreten können; das DWN unterstützt die Selbstverantwortung der genannten Personengruppen dabei, an der sozialen Gestaltung der Gesellschaft mitzuwirken (Betroffenenbeteiligung);
  - c) übergemeindliche Aufgaben der Diakonie, namentlich auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe, zu planen und zu fördern sowie in besonderen Einzelfällen Bedürftigen Hilfe zu leisten;
  - d) Maßnahmen zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, insbesondere für die berufliche Bildung und Zurüstung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie für die Gewinnung von Helfern und Helferinnen und Freunden und Freundinnen der Diakonie, zu treffen;
  - e) die beteiligten Landeskirchen und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in Abstimmung mit den in § 2 Absatz 4 genannten Diakonischen Werken in Angelegenheiten, die die diakonische Arbeit betreffen oder Auswirkungen auf sie haben können, zu beraten und ihnen zu berichten;
  - f) mit staatlichen und kommunalen Dienststellen und den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten und diesen gegenüber sowie in der Öffentlichkeit diakonische Belange zu vertreten;
  - g) die Zusammenarbeit mit Trägern diakonischer Dienste im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene zu fördern;
  - h) die Gestaltung und Umsetzung des kirchlichen Arbeitsrechts in Niedersachsen zu begleiten und zu unterstützen, insbesondere ist die Arbeitsrechtliche Kommission der Konföderation (ARK-K) bei ihr eingerichtet; das DWN ist für die beteiligten Kirchen Träger der diakonischen Kammern der Schiedsstelle nach dem Kirchengesetz der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetzes – MVG);
  - i) auf die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu achten;
  - j) die Arbeit der Mitglieder zu fördern, indem es die Mittel aus der Glücksspielabgabe nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz oder vergleichbarer Quellen entgegennimmt, an die Mitglieder und die Diakonischen Werke in Niedersachsen weiterleitet und weitere Mittel für die Diakonische Arbeit in Niedersachsen einwirbt und verteilt.
- (3) Die Aufgaben können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an bzw. in anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.
- (4) Das DWN unterstützt die Zusammenarbeit ihrer Mitglieder nach § 7 dieser Satzung, plant gemeinsame Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Diakonisches Werkes hinausgehen und führt solche auf Grundlage von Vorstandsbeschlüssen durch.

#### **§ 6 Aufgaben als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig**

- (a.1) Als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nimmt das DWN folgende Aufgaben wahr:
- a. die diakonische Arbeit der Kirchengemeinden und Kirchenkreise anzuregen und zu fördern und über diese die Rechts- und Fachaufsicht in Diakonieangelegenheiten auszuüben;
  - b. Entgegennahme und Entscheidung über die Verteilung der Mittel der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, der landeskirchlichen Spenden, für die Arbeit der Diakonie bestimmten Kollekten und Haussammlungen sowie die für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers aus der Glücksspielabgabe des Landes Niedersachsen oder vergleichbarer Quellen für die Diakonie bestimmten Mittel;

- c. Aufgaben, die die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers durch Beschluss oder im Rahmen des Diakoniegesetzes bei der Gründung des DWN übertragen hat;
  - d. weitere Aufgaben können dem DWN übertragen werden, soweit die Finanzierung der entsprechenden Aufgaben nach § 23 Abs. 2 dieser Satzung sichergestellt ist.
- (a.2) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers kann das DWN zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 im Wege der Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen ausstatten.
- (a.3) Als Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig nimmt das DWN folgende Aufgaben wahr:
- a. die Arbeit der Stiftung Diakonie im Braunschweiger Land anzuregen und zu fördern;
  - b. Entgegennahme und Entscheidung über die Verteilung
    - der für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig aus der Glücksspielabgabe des Landes Niedersachsen oder vergleichbarer Quellen für die Diakonie bestimmten Mittel,
    - von Mitteln der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, wenn diese das DWN hierzu beauftragt hat (z.B. an die Diakonie übertragene Spenden, Kollekten und Haussammlungen), wenn das DWN hierzu beauftragt wurde;
  - c. Aufgaben, die die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig durch Beschluss oder im Rahmen des Diakoniegesetzes bei der Gründung des DWN übertragen hat;
  - d. weitere Aufgaben können dem DWN übertragen werden, soweit die Finanzierung der entsprechenden Aufgaben nach § 23 Abs. 2 dieser Satzung sichergestellt ist.
- (a.4) Die Aufgaben nach § 5 und § 6 können auch in der Form von Beteiligungen und Mitgliedschaften an anderen diakonischen Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden.
- (a.5) Die interne und organisatorische Abgrenzung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 und nach § 6 wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

### III. Mitglieder, Fachverbände, Arbeitsgemeinschaften

#### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DWN sind
  - a. juristische Personen des Privatrechts, die bei der Gründung des DWN Voll- oder Gastmitglied des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. oder des Diakonischen Werks - Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. waren;
  - b. die Voll- sowie die Gastmitglieder des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe e.V. und des Diakonischen Werkes der Evangelisch-reformierten Kirche;
  - c. die Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände der beteiligten Kirchen unbeschadet ihrer verfassungsmäßigen Stellung nach dem Recht der Landeskirche;
  - d. Träger, die nach § 7 Absatz 2 dem DWN unmittelbar beitreten.
- (2) Mitglieder können diakonische Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten in Niedersachsen werden, wenn
  - a. sie diakonische Aufgaben erfüllen,
  - b. sie steuerbegünstigten Zwecken dienen,
  - c. die Mitglieder ihres Vorstandes oder sonstigen verantwortlichen Organs einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen und in der überwiegenden Zahl einer Mitgliedskirche der EKD angehören; dabei muss in einem verantwortlichen Organ des Mitglieds oder des ihn beherrschenden Gesellschafters mindestens ein Mitglied
    - entweder von einer Körperschaft, die einer Gliedkirche der EKD angehört, bestellt oder
    - in einem verantwortlichen Organ einer solchen Körperschaft Mitglied sein oder
    - Pfarrer oder Pfarrerin einer der beteiligten Kirchen sein;
  - d. bei Kapitalgesellschaften die Mehrheit der Anteile am Mitglied entweder von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder sofern privatrechtlich organisiert von Mitgliedern eines gliedkirchlichen Diakonischen Werks gehalten werden;
  - e. sichergestellt ist, dass das Vermögen des Mitgliedes im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung im kirchlichen Bereich verbleibt.
  - f. Diese Voraussetzungen, die Mitgliedschaft im DWN sowie die Mitgliedschaftspflichten nach § 9 Absatz 2 lit. b) bis d) sind in der Satzung des Mitglieds festzulegen.
- (3) Träger von Einrichtungen, Werken, Verbänden und sonstigen Diensten, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht vollständig erfüllen, jedoch bestrebt sind, ihre Arbeit an den Grundsätzen dieser Satzung auszurichten, können nach näherer Regelung durch den Aufsichtsrat Gastmitglied des DWN werden.
- (4) Die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Mitgliedschaft nicht berührt.

#### § 8 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

(.1) Die Mitgliedschaft der Träger nach § 7 Absatz 1 lit. b dieser Satzung beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im jeweiligen gliedkirchlichen Diakonischen Werk.

(.2) Träger der im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig tätigen Einrichtungen, Werke, Verbände und sonstigen Dienste beantragen die Mitgliedschaft direkt beim DWN. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich unter Einreichung der Satzung des Antragstellers zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Aufsichtsrat. Im Falle der Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

(.3) Der Austritt der unter § 7 Abs. 1 lit. a und unter Absatz 2 genannten Träger aus dem DWN kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand der DWN erklärt werden.

(.4) Eine juristische Person des Privatrechts kann durch Beschluss des Aufsichtsrates als Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt, wenn es wiederholt gegen seine Mitgliedschaftspflichten verstößt oder wenn es durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Der Ausschluss von Mitgliedern nach § 7 Absatz 1 lit. a und d. bedarf des Benehmens mit der Kirche, dem das Mitglied zugeordnet ist. Bei Mitgliedern nach § 7 Absatz 1 lit. b erfolgt der Ausschluss durch das jeweilige gliedkirchliche Diakonische Werk, bei dem es Mitglied ist im Benehmen mit dem DWN. Das DWN kann auf Beschluss des Aufsichtsrates den Ausschluss beim jeweiligen Diakonischen Werk mit schriftlicher Darlegung der Gründe beantragen.

(.5) Gegen die Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 über den Ausschluss eines Mitgliedes kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Antrag des Mitglieds ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses des Aufsichtsrats zu stellen. Der Ausschluss ist mit dem Verstreichen dieser Frist bzw. dem abschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Mitgliederversammlung nicht angerufen, so ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

(.6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Aufsichtsrates aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn das Mitglied seine Auflösung beschlossen hat, über das Mitglied das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde oder aufgehoben wurde.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind, außer den sich aus den §§ 12 und 13 der Satzung ergebenden Befugnissen, berechtigt

- sich als Mitglied des DWN zu bezeichnen,
- im Falle der Zuordnung zur Kirche als Zeichen das Kronenkreuz zu führen – unbeschadet der rechtmäßigen Einräumung dieses Rechtes von dritter Seite,
- fachliche Unterstützung und Förderung durch das DWN in Anspruch zu nehmen,
- Unterstützung in Rechts-, Wirtschafts- und Finanzbelangen zu erhalten,
- Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote des DWN wahrzunehmen,
- an der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben gemäß § 5 nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken.

Die Unterstützung der Mitglieder erfolgt nach Maßgabe der Beschlüsse der Organe des DWN. Besondere Dienstleistungen und Rechtsberatungen können durch Beschluss des Aufsichtsrates entgeltpflichtig angeboten werden. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Sonderbeitragsordnung.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die von den zuständigen Organen des DWN beschlossenen Grundsätze zu beachten;
- b) die unmittelbar geltenden oder die vom Aufsichtsrat oder der Mitgliederversammlung für den DWN übernommenen Rechtsvorschriften anzuerkennen und zu beachten, insbesondere
  - das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland nebst Ergänzungs- und Ausführungsvorschriften der Konföderation;
  - das für die Kirche, die die Zuordnungsentscheidung getroffen hat, geltende Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz);
  - die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes (Loyalitätsrichtlinie);
  - das Kirchengesetz der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) oder das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD);

- das nach Kirchengesetz anzuwendende kirchliche Arbeitsrecht;
  - c) die rechtskräftigen Beschlüsse der kirchlichen Schiedsstellen einzuhalten;
  - d) einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag zu zahlen; der Mitgliedschaftsbeitrag kann über einen Mindestbeitrag hinaus auch umsatzbezogen bis zur Höhe von 0,15 % der (Vorjahres-)Umsatzerlöse festgesetzt werden; das Nähere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung;
  - e) die Einstellung, Umstellung oder Übernahme von Aufgaben rechtzeitig anzuzeigen;
  - f) sich bei ihrer Unternehmensführung am Diakonischen Corporate Governance Kodex auszurichten;
  - g) ihre Geschäfts- und Buchführung ordnungsgemäß zu gestalten und ihre Rechnungslegung jährlich durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche, durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen oder in begründeten Einzelfällen mit Einwilligung des DWN durch einen anderen geeigneten Prüfer oder eine andere geeigneten Prüferin prüfen zu lassen;
  - h) wenn der Aufsichtsrat es beschließt, die Jahresabschlüsse mit den Prüfungsberichten bis zum 30.06. des Folgejahres dem DWN zuzusenden;
  - i) wirtschaftliche Schwierigkeiten dem DWN unverzüglich mitzuteilen und auf schriftlich begründetes Verlangen des Vorstandes dem DWN die wirtschaftlichen Verhältnisse offen zu legen;
  - j) auf Anforderung des DWN zeitnah nach dessen Vorgaben Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann auf Antrag ein Mitglied von einer Mitgliedschaftspflicht befreien, wenn ein zwingender Grund vorliegt.
- (4) Gegenüber Mitgliedern, die den Mitgliedschaftspflichten aus § 9 Absatz 2 oder Absatz 5 nicht nachkommen, sind nach erfolgloser Erinnerung durch den Vorstand folgende Maßnahmen zulässig:
- a) Ermahnung durch den Aufsichtsrat;
  - b) Feststellung durch den Aufsichtsrat, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen; ein Ausschluss aus dem DWN erfolgt nach dem in § 8 Absätze 4 bis 6 aufgezeigten Verfahren.
  - c) Im Falle eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 2 lit. c kann der Aufsichtsrat auf Antrag der im Schiedsverfahren obsiegenden Partei eine Geldstrafe bis zur Höhe von € 5.000,- für jeden Fall der Zuwiderhandlung und bei fortdauernder Pflichtverletzung auch wiederholt, festsetzen. Das Nähere zur Höhe und zum Verfahren regelt eine von Aufsichtsrat zu verabschiedende Ordnung.
- (5) Mitglieder nach § 7 Absatz 1 lit.a und d, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig oder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers haben, sind darüber hinaus gegenüber dem DWN verpflichtet
- a) ihre Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen vor Beschlussfassung anzuzeigen;
  - b) vor der Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die die in § 7 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen betreffen, die Zustimmung des DWN einzuholen;
  - c) bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen am Mitglied vorab die Zustimmung des DWN einzuholen oder bei einer Übertragung an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht einer Gliedkirche der EKD unterliegen, oder an privatrechtliche Körperschaften, die der Kirche zugeordnete Mitglieder eines Diakonischen Werkes sind, die Übertragung binnen eines Monats anzuzeigen; bei Aufnahme neuer Gesellschafter gilt Vorstehendes entsprechend;
  - d) sich auf dem Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für die Durchführung der jährlichen Haus- und Straßensammlung und der für die Diakonie bestimmten Kollekten einzusetzen.

#### **§ 10 Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Mitglieder, die sich im selben Arbeitsfeld betätigen, können einen Fachverband bilden. Dieser ist an diese Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden. Der Aufsichtsrat beschließt über die Anerkennung des Fachverbands und sein Arbeitsfeld. Neben den

Fachverbänden kann das DWN zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern auch Arbeitsgemeinschaften führen.

- (2) Fachverbände sind zur Förderung der fachlichen Zusammenarbeit tätig.
- (3) Aus der Mitgliedschaft im DWN soll eine Zugehörigkeit zum jeweiligen Fachverband bzw. zur jeweiligen Arbeitsgemeinschaft folgen.
- (4) Die Aufgaben der Fachverbände bzw. Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere:
  - gegenseitiger Fach- und Erfahrungsaustausch;
  - Erarbeitung von einschlägigen Stellungnahmen;
  - Erarbeitung von einschlägigen Konzeptionen;
  - Erarbeitung von Fortbildungskonzepten für Mitarbeitende des Fachbereiches und der Organisation von Fortbildungstagungen;
  - Abstimmung mit dem DWN in Fachangelegenheiten.
- (5) Über die Bildung und Anerkennung von Fachverbänden einschließlich der Festlegung des jeweiligen Arbeitsgebietes entscheidet der Aufsichtsrat des DWN. Satzungsänderungen der Fachverbände erfolgen im Einvernehmen mit dem Diakonischen Rat Niedersachsen.
- (6) Die Vertretung der Fachverbände in der Öffentlichkeit und gegenüber der Politik wird in Abstimmung mit diesen durch den Vorstand des DWN wahrgenommen. Die Fachverbände können eigene Stellungnahmen in der Öffentlichkeit in Abstimmung mit dem Vorstand des DWN abgeben. Die Geschäftsführung für die Fachverbände soll durch die zuständigen Referenten der Geschäftsstelle des DWN wahrgenommen werden. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt in Absprache mit den Fachverbänden.
- (7) Der Aufsichtsrat kann die Anerkennung eines Fachverbandes zurücknehmen, wenn dieser wiederholt gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats verstößt oder wenn er durch sein Verhalten dem Ansehen der diakonischen Arbeit schadet. Vor der Rücknahme der Anerkennung ist der Fachverband anzuhören.
- (8) Gegen die Entscheidung nach Abs. 7 kann der Fachverband die Mitgliederversammlung anrufen. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 gelten entsprechend.

#### **IV. Organe**

##### **§ 11 Organe**

(c.a.1.1) Organe des DWN sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Diakonische Rat Niedersachsen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Diakonischen Rats Niedersachsen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **V. Mitgliederversammlung**

##### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Gastmitglieder haben beratende Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf Personen ohne eigene Organmitgliedschaft bei dem vertretenen Mitglied ist ausgeschlossen.

(2) Die leitenden Geistlichen der beteiligten Kirchen sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Tätigkeit des DWN und seiner Mitglieder und des Aufsichtsrats, die Anregung neuer diakonischer Aufgaben und die Überwachung der satzungsmäßigen Tätigkeit der Organe;
  - b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Aufsichtsrates;
  - c) die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates (§ 14 Absatz 2 lit. b);
  - d) die Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages durch eine Beitragsordnung;
  - e) Satzungsänderungen;
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - g) Berufungen gegen Entscheidungen des Aufsichtsrates bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) die Bestätigung der Wahlordnung;
  - i) andere Angelegenheiten, die ihr vom Aufsichtsrat unterbreitet werden.

### **§ 13 Arbeitsweise der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Sie findet mindestens ein Mal jährlich statt. Sie ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Der Tagungsort und die Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist, von den Fällen des § 12 Absatz 3 lit. f und des § 25 Absatz 1 abgesehen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, außer in den Fällen der Absätze 4 und 5, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (4) Ein Beschluss über Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit im Sinne von § 4 der Satzung, die diakonische Ausrichtung der Arbeit und den Vermögensanfall betreffen, erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Andere Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Kirchen. Satzungsänderungen sind in den Amtsblättern der beteiligten Landeskirchen zu veröffentlichen.
- (5) Ein Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder der Versammlungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.

## **VI. Aufsichtsrat**

### **§ 14 Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 20 stimmberechtigten Mitgliedern, die evangelischen Bekenntnisses sein und einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören müssen.
- (2) Die Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus
- a) je einem Vertreter der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, der Evangelisch-reformierten Kirche sowie zwei Vertretern der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
  - b) zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen,

- c) drei vom Aufsichtsrat berufenen Persönlichkeiten,
- d) zwei Vertreter<sup>n</sup> der Mitarbeitenden der Diakonie in Niedersachsen.

Bei der Aufforderung zur Benennung werden die benennungsberechtigten Gremien gebeten, auf die ausreichende Vertretung von Frauen und Männern im Aufsichtsrat zu achten und dies bei der Benennung zu berücksichtigen.

(3) Für die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder (Absatz 2 lit. b) und für die Wahl der Vertreter der Mitarbeitenden (Absatz 2 lit. d) erlässt der Aufsichtsrat eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Bei der Wahl sollen die verschiedenen Arbeitsgebiete der Diakonie angemessen berücksichtigt werden.

(4) Dem Aufsichtsrat gehören mindestens sechs Frauen und sechs Männer an. Sofern durch Wahl und Benennung nach Abs. 2 Ziffern a), b) und d) Frauen oder Männer nicht durch die ausreichende Anzahl entsprechender Personen vertreten sind, werden nach Abs. 2 lit. c) Personen des nicht ausreichend vertretenen Geschlechts berufen.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von sechs Jahren berufen oder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Aufsichtsrat im Amt. Ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied scheidet mit der Feststellung des Aufsichtsrates, dass es die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, aus dem Aufsichtsrat aus.

(6) Im Falle des Ausscheidens von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen Nachbesetzungen für den Rest der Wahl- bzw. Berufungsperiode. Der Aufsichtsrat ergänzt sich im Falle vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern nach Absatz 2 lit. b durch Zuwahlen durch den Aufsichtsrat aus den Wahlaufsätzen.

(7) Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bleibt bis zur Neuwahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt, längstens jedoch für drei Monate.

(8) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen baren Auslagen werden ihnen erstattet. Stattdessen kann auch eine Auslagenpauschale gewährt werden, die jedoch stets sorgfältig auf den tatsächlichen Anfall von Auslagen abgestimmt werden muss.

#### **§ 15 Aufgaben des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat beaufsichtigt und berät den Vorstand. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - b) den Abschluss, die Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Vorstandsmitgliedern sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte;
  - c) die Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit des DWN und seiner Mitglieder im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d) die Übernahme von Rechtsvorschriften der beteiligten Kirchen der Konföderation, der EKD sowie dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.; entsprechende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsrates; kommt diese nicht zustande, entscheidet die Mitgliederversammlung;
  - e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Streichung eines Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis und die Entscheidung über die Zuordnung von diakonischen Einrichtungen zur Kirche (§ 2 Absatz 5);
  - f) die Ergänzungsberufung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 14 Abs. 2 und 6) sowie die Feststellung der entfallenen Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 14 Abs. 5);
  - g) die Berufung von Ausschüssen und die Festlegung von deren Ordnung und Aufgaben;
  - h) die Aufnahme neuer Arbeitsgebiete;
  - i) die Anerkennung von Fachverbänden und fachverbandsgleichen Arbeitsgemeinschaften sowie den Erlass von Mindestanforderungen an die Ordnungen der Fachverbände;
  - j) die Entgegennahme des regelmäßigen Berichtes des Vorstandes;

- k) die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Wirtschaftsplan;
- l) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Vorschläge zur Verteilung der vom Staat zur Förderung der diakonischen Arbeit zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht für Einzelfälle bestimmt sind;
- m) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Arbeit des Vorstandes und des Diakonischen Rats Niedersachsen;
- n) die Entlastung des Vorstandes;
- o) die Berufung und Abberufung von besonderen Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 30 BGB sowie die Festlegung des Aufgabenkreises und des Umfangs der Vertretungsmacht;
- p) die Wahl des Abschlussprüfers, der Abschlussprüferin;
- q) die Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
- r) die Festsetzung besonderer Dienstleistungen und Entgelte durch eine Sonderbeitragsordnung;
- s) die Aufnahme von Darlehen;
- t) für alle ihm vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder bedarf der Zustimmung von vier der fünf Aufsichtsratsmitglieder nach § 14 Absatz 2 lit. a. Die Wahl des Vorstandssprechers bedarf weiterhin des Einvernehmens mit dem Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

#### **§ 16 Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden von dem oder der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch drei Mal im Jahr, einberufen und von ihm oder ihr geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, der Vorstand oder die Mehrheit der Mitglieder des Diakonischen Rats dies verlangen.
- (2) Der Vorstand und die weiteren Mitglieder des Diakonischen Rats Niedersachsen nehmen an den Aufsichtsratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens elf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, bei denen einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats mitgewirkt haben, oder über Angelegenheiten, bei denen persönliche Interessen der Mitglieder berührt werden, ruht deren Stimmrecht.
- (6) Über die Beschlüsse und Verhandlungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin und dem oder der von ihm oder ihr zuvor bestimmten Protokollführer oder Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten ist.

### **VII. Vorstand**

#### **§ 17 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Personen. Der Vorstandssprecher oder die Vorstandssprecherin ist ordniertes Theologe oder ordinierte Theologin.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des DWN und ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates verantwortlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Aufsichtsrat oder dem Diakonischen Rat Niedersachsen vorbehalten sind.

- (3) Nach Maßgabe der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung ist der Vorstand selbständig und in eigener Verantwortung tätig. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 18 Arbeitsweise des Vorstandes**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Sprecher oder von der Sprecherin des Vorstandes nach Bedarf formlos einberufen und geleitet. Der Vorstandssprecher koordiniert die Vorstandsarbeit.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat beschlossen wird. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates kann an den Sitzungen des Vorstands und des Diakonischen Rats Niedersachsen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 Absätze 4 bis 5 entsprechend.

#### **§ 19 Vertretung des Vereins durch den Vorstand**

Der Vorstand vertritt den DWN gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein besonderer Vertreter oder eine besondere Vertreterin gemäß § 30 BGB vertreten den Verein gemeinsam.

### **VIII. Diakonischer Rat Niedersachsen**

#### **§ 20 Diakonischer Rat Niedersachsen**

- (1) Zur Koordination der Zusammenarbeit von DWN und gliedkirchlichen Diakonischen Werken wird ein Diakonischer Rat Niedersachsen gebildet. Dieser berät den Vorstand und stimmt mit ihm gemeinsame Positionen ab. Der Diakonische Rat Niedersachsen setzt sich zusammen aus
  - a) jeweils bis zu zwei Vertretern der in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Diakonischen Werke und
  - b) dem Vorstand (§ 17).
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Diakonischen Rats Niedersachsen nach Absatz 1 lit. a erfolgt durch deren entsendende Körperschaften.

#### **§ 21 Aufgaben des Diakonischen Rats Niedersachsen**

- (1) Der Diakonische Rat Niedersachsen stimmt gemeinsame Positionen ab in Hinsicht auf
  - a) Entwicklung gemeinsamer Strategien der diakonischen Arbeit der beteiligten Kirchen;
  - b) Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die diakonische Arbeit der beteiligten Kirchen;
  - c) Kampagnen des DWN (z.B. Woche der Diakonie etc.);
  - d) Tätigkeit in der LAG FW und im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.;
  - e) Begleitung der Fachverbände und Arbeitsgemeinschaften;
  - f) Initiierung und Durchführung von längerfristigen Projekten.
- (2) Der Diakonische Rat trifft einstimmig verbindliche Absprachen zur Aufteilung der Mittel aus der Glücksspielabgabe nach dem Niedersächsischen Glücksspielgesetz oder vergleichbarer Quellen zwischen den gliedkirchlichen Diakonischen Werken und dem DWN. Darüber hinaus stimmt er die Art und Weise der Verwaltung der Mittel ab.
- (3) Der Diakonische Rat Niedersachsen ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats gebunden.

#### **§ 22 Arbeitsweise des Diakonischen Rats Niedersachsen**

- (1) Der Sprecher oder die Sprecherin des Vorstandes lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und sorgt für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse.

- (2) Der Diakonische Rat Niedersachsen kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.
- (3) Der Diakonische Rat Niedersachsen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (4) Sitzungen finden bei Bedarf, mindestens viermal im Jahr, statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Diakonischen Rats Niedersachsen dies verlangen.

## **IX. Finanzen**

### **§ 23 Finanzierung**

- (1) Dem DWN stehen für die in § 5 genannten Aufgaben insbesondere folgende Einkünfte zur Verfügung:
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Zuschüsse der Landeskirchen,
  - c) Spenden, Kollekten und Erträge aus Straßen- und Haussammlungen,
  - d) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen sowie Zuwendungen Dritter,
  - e) sonstige Zuwendungen sowie
  - f) aus dem den Aufgaben nach § 5 zugeordneten Vermögen.
- (2) Aufgaben nach § 6 dieser Satzung werden durch Zuwendungen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, zweckbestimmte Kollekten und Sammlungen in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, aus dem den Aufgaben nach § 6 zugeordneten Vermögen und allen weiteren für diese Aufgaben bestimmten Erträgen finanziert.

### **§ 24 Rechnungslegung und Prüfung.**

- (1) Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs. Für die Aufgaben nach § 5 und die Aufgaben nach § 6 dieser Satzung erfolgt eine getrennte Rechnungslegung, die in einem gemeinsamen Jahresabschluss zusammengeführt wird.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses des DWN hat durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Auflösung**

- (1) Die Auflösung oder Umwandlung des DWN kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungs- oder Umwandlungsbeschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Auflösungs- oder Umwandlungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt der beteiligten Kirchen zu veröffentlichen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DWN oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das den Aufgaben nach § 6 zugeordnete Vermögen, soweit es nicht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zuzuordnen ist, an die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte und diakonische Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen, das den Aufgaben nach § 5 zugeordnet ist, fällt an alle beteiligten Kirchen im Verhältnis der Zuschüsse, die die jeweilige Kirche bzw. ihr Diakonisches Werk für die entsprechenden Aufgaben im Durchschnitt der der Auflösung vorangegangenen fünf Jahre gezahlt haben.
- (3) Eine Änderung der Anfallsberechtigung (Absatz 2) bedarf der einstimmigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- (4) Über eine Auflösung oder Umwandlung des Diakonischen Werkes ist das Einvernehmen mit den in § 2 Abs. 1 genannten beteiligten Kirchen herzustellen.

#### **§ 26 Beendigung der Mitwirkung einzelner Gliedkirchen**

In dem Fall, dass eine der beteiligten Kirchen das DWN nicht mehr als ihr kirchliches Werk anerkennt, erfolgt eine entsprechende Satzungsänderung im Hinblick auf die Mitgliedschaft der dieser Kirche zugeordneten Mitglieder und der Mitarbeit dieser Gliedkirche. Soweit Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen mit dem Ausscheiden verbunden sind, darf dies erst nach Vorliegen einer entsprechenden Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung erfolgen.

#### **§ 27 Inkrafttreten, Rechtsnachfolge, Übergangsregelung**

- (1) Diese Satzung tritt zum ..... in Kraft.<sup>3</sup>

---

3

<sup>3</sup> Die abschließende Regelung des § 27 wird mit dem Notar erarbeitet, der die Verschmelzung des Diakonischen Werks – Innere Mission und Hilfswerk – der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und des Diakonischen Werks der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. begleitet.